

Diese Lesefassung berücksichtigt die Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Festsetzung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 49 der Sächs. Bauordnung - Stellplatzsatzung in der Fassung vom 22.06.1993, veröffentlicht am 14.07.1993 im Amtsblatt Nr. 39.

**Satzung der Stadt Hoyerswerda
über die Festsetzung der Gebietszonen und
der Höhe des Geldbetrages nach § 49 der Sächs. Bauordnung
- Stellplatzsatzung vom 22.06.1993 -**

**§ 1
Einführung**

Art und Umfang der Erfüllung der Stellplatzverpflichtung richten sich nach § 49 der Sächsischen Bauordnung in Verbindung mit Pkt. 49 der Verwaltungsvorschrift zur Sächsischen Bauordnung.

**§ 2
Gebietszonen**

- (1) Der Geltungsbereich umfasst die gesamte Gemarkung der Stadt Hoyerswerda.
- (2) Das Gesamtgebiet nach Abs. 1 wird unterteilt in 4 Zonen nach Maßgabe der Kartenunterlage Anlage 2 und der beschriebenen Umgrenzung Anlage 2.1, die Gegenstand dieser Satzung ist:

Zone 1: Altstadtzentrum; Neustadtzentrum

Zone 2: Neustadt Wohngebiete; alte Altstadt einschließlich mehrgeschossige Wohngebiete

Zone 3: Neida, Kühnicht, Fritz-Heckert-Siedlung mit 1000-Mann-Lager, Gondelteich, Kläranlage und Anschluß Industriegelände

Zone 4: restliche Randgebiete

**§ 3
Ablösungsbetrag**

Unter Zugrundelegung des vom Hundert-Satzes von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbes wird der Geldbetrag nach § 49 Abs. 6 der Sächsischen Bauordnung

in der Zone 1 auf	9.000,00 DM
in der Zone 2 auf	6.000,00 DM
in der Zone 3 auf	3.000,00 DM
in der Zone 4 auf	2.100,00 DM

festgesetzt.

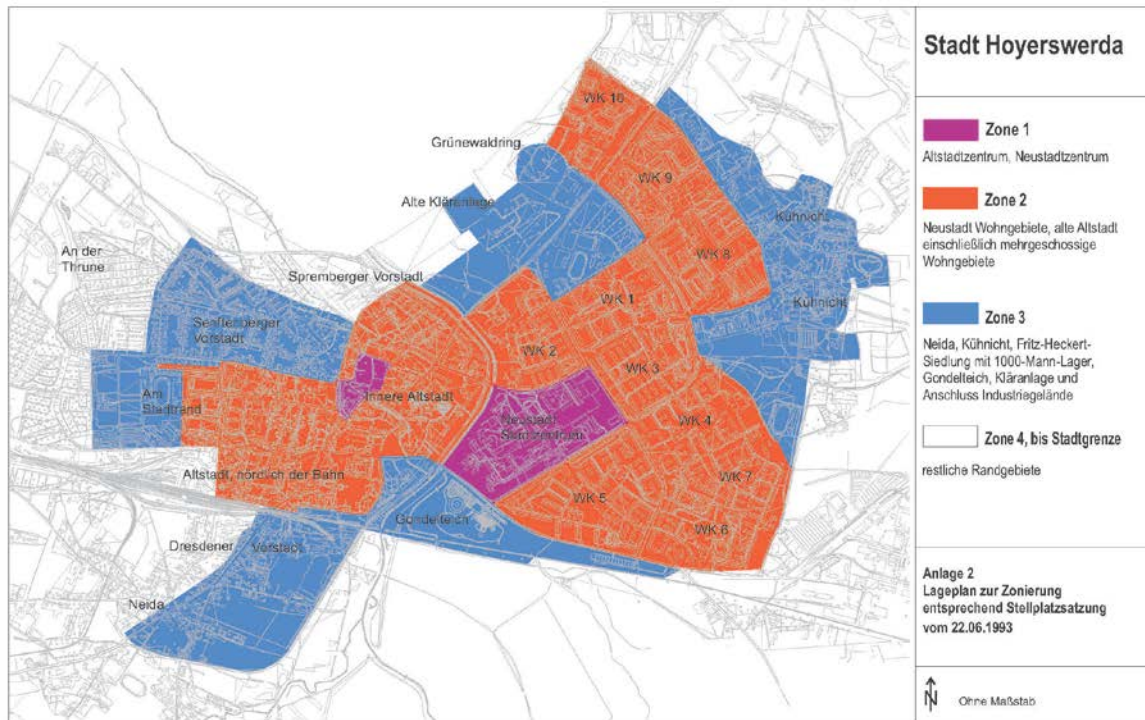
Bei einer befristeten Baugenehmigung (Nutzungsänderung) bis 2 Jahre ist je Gebietszone die halbe Gebühr zu entrichten.

Bei einer Verlängerung der befristeten Genehmigung ist nochmals je Gebietszone die halbe Gebühr zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für Bauvorhaben, die mit Inkrafttreten der Bauordnung vom 20. Juli 1990 bereits genehmigt waren, deren bauliche Anlagen aber noch nicht abschließend fertiggestellt wurden sowie Bauvorhaben, welche mit der Auflage in der Baugenehmigung zur Zahlung nach Inkrafttreten der Satzung genehmigt wurden, findet diese Satzung Anwendung.
- (3) Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung vom 04.02.1992 außer Kraft.

Anlage 2



Anlage 2.1

- Zone 1:** **Altstadtzentrum** begrenzt durch:
Spremlberger Straße; Grünstraße; Rosenstraße;
K.-Marx-Straße; Kirchstraße; Markt
- Schraffur:
- Neustadtzentrum** begrenzt durch:
Bautzener Allee; A.-Einstein-Straße; Elsterstraße;
Südstraße; Dr.-W.-Külz-Straße
- Schraffur:
- Zone 2:** **Alle Wohnkomplexe der Neustadt**
WK I - WK IX
- Schraffur:
- Altstadt** begrenzt durch:
Elsterstraße; Alter Berliner Straße; K.-Marx-Straße;
R.-Luxemburg-Straße; An der Thurne; Am Stadtrand;
H.-Heine-Straße; Steinstraße; Bahnhofsallee; Dresdner
Straße bis Abzweig Wittichenauer Straße; Am Bahndamm;
K.-Liebknecht-Straße; Frenzel-Straße
- Schraffur:
- Zone 3:** **Neida** begrenzt:
Bereich Dresdner Straße-B97-Bahnstrecke
Heckert-Siedlung mit 1000-Mann-Lager begrenzt:
Senftenberger Vorstadt-Herweghstraße-R.-Luxemburg-Straße-westlich 1000-Mann-
Lager-H.-Heine-Straße
Kläranlage-Neustadt begrenzt:
Gemarkungsgrenze
Gondelteich begrenzt:
Bahnlinie-Bahnübergang B 96
Kühnicht begrenzt:
Gemarkungsgrenze-Bebauungsgrenze Kühnicht, einschließlich Kühnicht 3 und 4-
Bebauungsgrenze WK VIII-WK IX,
Anschluss an Industriegelände
- Zone 4:** **restliche Randgebiete**